

Finanzielle Aktivitäten und Geschäftsgrundsätze des Fonds

Im Geschäftsjahr 1997/98 kauften (bzw. zogen) die Mitgliedsländer 19,0 Mrd SZR in den Kredittranchen der Allgemeinen Abteilung des IWF – nahezu viermal so viel wie im vorangegangenen Jahr – und tätigten Reservetranchenkäufe von 1,0 Mrd SZR.¹⁵ Der IWF billigte im Geschäftsjahr 1997/98 neun Bereitschaftskreditvereinbarungen mit Neuzusagen von insgesamt 27,3 Mrd SZR (einschließlich 10,0 Mrd SZR unter der Fazilität zur Stärkung von Währungsreserven) und vier neue Erweiterte Kreditvereinbarungen mit Zusagen von insgesamt 2,8 Mrd SZR. Darüber hinaus genehmigte der IWF acht neue ESAF-Vereinbarungen mit Zusagen in Höhe von insgesamt 1,7 Mrd SZR. Am 30. April 1998 waren 14 Bereitschaftskreditvereinbarungen, 13 Erweiterte Kreditvereinbarungen und 33 ESAF-Vereinbarungen in Kraft. Aufgrund des hohen Volumens von Käufen in den Kredittranchen sowie der Ziehungen von ESAF-Krediten stieg das insgesamt ausstehende Kreditvolumen des IWF von 40,5 Mrd SZR im Vorjahr auf den Rekordwert von 56 Mrd SZR am 30. April 1998.

Infolge der sehr hohen Nachfrage nach IWF-Mitteln gingen die noch nicht durch Zusagen belegten, verfügbaren Mittel im Geschäftsjahr 1997/98 um netto 20,9 Mrd SZR zurück, und die Liquiditätslage des IWF verschlechterte sich erheblich. Anlässlich einer Überprüfung im März 1998 stuft das Exekutivdirektorium die Liquiditätslage des IWF als anfällig ein und rechnete damit, daß sie in der nächsten Zeit weiterhin unter erheblichem Druck stehen würde. Die Exekutivdirektoren machten darauf aufmerksam, daß es dringend erforderlich sei, die im Rahmen der Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung beschlossene Quotenaufstockung frühzeitig in Kraft zu setzen und riefen dazu auf, den Ratifizierungsprozeß für die Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) zügig abzuschließen.

Der IWF erzielte im Finanzjahr ein Nettoeinkommen von 164 Mio SZR; es wurde in die Rücklagen des

IWF eingestellt, so daß diese bis zum Ende des Geschäftsjahres 1997/98 auf 2,1 Mrd SZR anstiegen. Der Betrag überfälliger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem IWF erhöhte sich 1997/98 geringfügig auf 2,3 Mrd SZR bei unverändert sieben Mitgliedern mit hartnäckigen Zahlungsrückständen.

Mitgliedschaft und Quoten

Im Geschäftsjahr 1997/98 wurde die Republik Palau mit einer anfänglichen Quote von 2,25 Mio SZR als 182. Mitglied des IWF aufgenommen. Die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) hatte die zur Rechtsnachfolge in der IWF-Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen noch nicht vollständig geschaffen. Am 10. Dezember 1997 entschied das Direktorium, daß das Land diese Schritte bis zum 14. Juni 1998 abschließen muß; am 10. Juni 1998 wurde diese Frist um weitere sechs Monate verlängert.

Fünf Mitgliedsländer (der Irak,¹⁶ die Demokratische Republik Kongo, Liberia, Somalia und der Sudan) waren nicht in der Lage, ihren Quotenerhöhungen im Rahmen der Neunten Allgemeinen Quotenüberprüfung zuzustimmen, da sie gegenüber der Allgemeinen Abteilung im Zahlungsrückstand waren. Das Exekutivdirektorium genehmigte am 30. Dezember 1997 eine sechsmonatige Fristverlängerung für die Zustimmung zu den Quotenerhöhungen im Rahmen der Neunten Überprüfung und den entsprechenden Einzahlungen. In seinem Bericht an den Gouverneursrat zur Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung¹⁷ (siehe unten) empfahl das Direktorium, die Frist für die Zustimmung zu den Quotenerhöhungen im Zusammenhang mit der Neunten Überprüfung bis zum tatsächlichen Inkrafttreten der Quotenerhöhung im Rahmen der Elften Überprüfung zu verlängern und die

¹⁵Am 30. April 1998 lag der US-Dollar/SZR-Wechselkurs bei 1 SRZ = 1,34666 US-\$.

¹⁶Der Irak hat in Anbetracht der Sanktionen unter der UN-Sicherheitsresolution Nr. 661 vom 6. August 1990 keine Zahlungen an den IWF geleistet.

¹⁷Der Gouverneursrat schloß die Zehnte Allgemeine Quotenüberprüfung ohne Quotenaufstockung ab.

Frist für die Quoteneinzahlungen im Zusammenhang mit der Neunten Überprüfung bis auf 30 Tage nach diesem Termin auszuweiten.

Das Direktorium hatte seine Arbeit an der Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung im August 1995 aufgenommen, und es legte im Dezember 1997 dem Gouverneursrat seine Empfehlungen zu den Quotenerhöhungen vor. Der Bericht des Direktoriums und der vorgeschlagene Entschließungsentwurf des Gouverneursrats (Entschließung Nr. 53-2 vom 30. Januar 1998) können Anhang III entnommen werden.

Die Empfehlung des Direktoriums, die IWF-Quoten um 45 % (von 146 Mrd SZR auf 212 Mrd SZR) zu erhöhen, berücksichtigte eine Reihe von Faktoren, welche die Weltwirtschaft seit der letzten Quotenerhöhung im Jahre 1990 gekennzeichnet haben. Hierzu zählen das Wachstum des Welthandels und des Zahlungsverkehrs, das Ausmaß möglicher Zahlungsungleichgewichte, einschließlich derer, die im Zusammenhang mit abrupten Änderungen der Kapitalströme stehen, die voraussichtliche Nachfrage nach IWF-Ressourcen zur Unterstützung von Wirtschaftsprogrammen der Mitgliedsländer und die rapide Globalisierung sowie die damit verbundene Liberalisierung von Handel und Zahlungsverkehr – den Kapitalverkehr einbezogen. Das Direktorium befaßte sich auch mit der Liquiditätslage des IWF und der Angemessenheit seiner Kreditaufnahmevereinbarungen. Das Direktorium bekräftigte, daß sich der IWF weiterhin auf seine Quotenmittel als Hauptfinanzierungselement stützen und nur unter außergewöhnlichen Umständen Fremdmittel aufnehmen solle.

Hinsichtlich der Verteilung der gesamten Quotenerhöhung ließ sich das Direktorium von der im Kommuniké des Interimsausschusses vom April 1997 ausgedrückten Perspektive leiten, derzufolge „die vorgeschlagene Verteilung hauptsächlich äquiproportional sein und gleichzeitig zu einer Korrektur der auffälligsten Anomalien der derzeitigen Quotenverteilung beitragen solle“. Der Interimsausschuß einigte sich auf seinem Treffen in Hongkong (SVB) im September 1997 darauf, 75 % des gesamten Anstiegs nach Maßgabe der gegenwärtigen Quoten zu verteilen. Weitere 15 % sollen im Verhältnis zu den Anteilen der Mitglieder an den kalkulierten Quoten (auf der Grundlage der Daten von 1994) verteilt werden, um die relative wirtschaftliche Bedeutung der Mitglieder angemessener widerzuspiegeln. Die restlichen 10 % werden unter den Mitgliedern aufgeteilt, deren aktuelle Quoten „nicht mit ihrer Bedeutung in der Weltwirtschaft (gemessen am Überschuß ihres Anteils an den kalkulierten Quoten über ihrem Anteil an den tatsächlichen Quoten) übereinstimmen, wobei 1 % des Gesamtanstiegs auf die fünf Mitglieder umgelegt wird, deren aktuelle Quoten stark von ihrer relativen wirtschaftlichen Bedeutung abweichen und die in der Lage sind, mittelfristig zur

Liquidität des IWF beizutragen“. Der Interimsausschuß wiederholte seine Auffassung, daß die zur Kalkulation der Quoten verwendeten Formeln unmittelbar nach Abschluß der Elften Überprüfung vom Direktorium untersucht werden sollten.

Im Zusammenhang mit der Einigung auf Umfang und Verteilung der Quotenaufstockung bestätigte das Direktorium, daß es nicht beabsichtige, die Frage der Größe und der Zusammensetzung des Direktoriums erneut aufzugreifen und daß die bestehende Vertretung der Entwicklungsländer nicht berührt werden solle.

Anläßlich seines Treffens im April 1998 rief der Interimsausschuß dazu auf, die vom Gouverneursrat im Januar 1998 gebilligte Quotenerhöhung zügig umzusetzen. Die vom Gouverneursrat verabschiedete Entschließung ersucht die Mitgliedsländer, ihren Quotenerhöhungen bis zum 29. Januar 1999 zuzustimmen. Die Quotenerhöhung wird so lange nicht in Kraft treten, bis ihre Mitglieder mit einem Anteil von mindestens 85 % der am 23. Dezember 1997 insgesamt bestehenden Quoten zugestimmt haben.

Liquiditätslage und Kreditaufnahme des IWF

Die Liquiditätslage des IWF verschlechterte sich im Geschäftsjahr 1997/98 erheblich, was auf eine hohe zusätzliche Nachfrage nach IWF-Ressourcen im Zusammenhang mit der Krise, die mehrere asiatische Länder erfaßt hatte, zurückzuführen war sowie auf den anhaltenden Bedarf anderer Mitgliedsländer, insbesondere der Russischen Föderation sowie Algeriens, Argentiniens, Bulgariens und der Philippinen. Die insgesamt vorgenommenen Käufe (Bruttoziehungen einschließlich Reservetranchenziehungen und Ziehungen unter der SRF) stiegen im Geschäftsjahr 1997/98 kräftig auf den bisher beispiellosen Wert von 20,0 Mrd SZR an. Dies läßt sich hauptsächlich auf die hohen Anfangsziehungen unter den Bereitschaftskreditvereinbarungen mit Indonesien, Korea und Thailand zurückführen. Unter Berücksichtigung der Rückkäufe (Rückzahlungen) der Mitglieder nahmen die in der Allgemeinen Abteilung ausstehenden Kredite um 15,2 Mrd SZR auf den historischen Höchststand von 49,7 Mrd SZR am Schluß des Geschäftsjahres 1997/98 zu.

Allgemeine Mittel

Die liquiden Mittel des IWF bestehen aus verwendbaren Währungen und SZR, die im Allgemeinen Konto gehalten werden. Verwendbare Währungen – sie verkörpern den größten Teil der liquiden Mittel – sind Währungen der Mitglieder, deren Zahlungsbilanz- und Reservepositionen als ausreichend stark angesehen werden, um die Einstellung ihrer Währungen in das Währungsbudget zur Finanzierung der IWF-Geschäfte und Transaktionen zu rechtfertigen (siehe Kasten 15). Die Streichung von sechs Mitgliedern aus der Liste ausrei-

chend starker Länder im Laufe des Geschäftsjahres 1997/98 verringerte den Bestand an verwendbaren Währungen um ungefähr 2,4 Mrd SZR, während die Aufnahme dreier anderer Mitglieder in die Liste den Bestand an verwendbaren Währungen um etwa 3,0 Mrd SZR erhöhte. Bedeutsamer war jedoch, daß die während des Jahres vorgenommenen Käufe die Rückkäufe bei weitem überstiegen und die verwendbaren Währungen des IWF von 62,7 Mrd SZR im Vorjahr bis Ende April 1998 auf 47,3 Mrd SZR zurückgingen.

Auch der Bestand an noch nicht mit Zusagen belegten verwendbaren Mitteln, das heißt verwendbare Mittel abzüglich der unter bestehenden Vereinbarungen zugesagten und wahrscheinlich auch abfließenden Mittel, sank stark von 55,7 Mrd SZR im Vorjahr auf 32,0 Mrd SZR Ende April. Die noch nicht zugesagten, adjustierten verwendbaren Mittel (angepaßt wegen der Notwendigkeit, ausreichende Arbeitsguthaben an Währungen zu unterhalten) beliefen sich am 30. April 1998 auf 22,6 Mrd SZR gegenüber 43,5 Mrd SZR ein Jahr zuvor.

Ende April 1998 betragen die jederzeit einlösbaren Verbindlichkeiten des IWF, die vollständig aus Reservetranchenpositionen bestehen (der IWF hatte keine ausstehenden Schulden) 50,3 Mrd SZR. Dies bedeutete einen kräftigen Anstieg gegenüber dem im Vorjahr vorhandenen Bestand in Höhe von 36,1 Mrd SZR. Das Verhältnis der nicht zugesagten und adjustierten verwendbaren Währungen des IWF zu seinen jederzeit einlösbaren Verbindlichkeiten – die traditionelle Liquiditätsquote – ging von 120,5 % Ende April 1997 auf 44,8 % bis Ende April 1998 zurück (siehe Schaubild 6).

Kreditaufnahme

Der IWF ist eine quotenbasierte Institution. Gleichzeitig wird er durch das Übereinkommen befugt, Kredite aufzunehmen, um seine verwendbaren Quotennittel im Bedarfsfall vorübergehend zu ergänzen.

Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV). Im Laufe des Geschäftsjahres erneuerte der IWF seine Allgemeinen Kreditvereinbarungen mit Wirkung vom 26. Dezember 1998 um weitere fünf Jahre.

Bei den AKV handelt es sich um Vereinbarungen, in deren Rahmen sich 11 Industrieländer bzw. ihre Zentralbanken bereit erklärt haben, dem IWF Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine Beeinträchtigung des internationalen Währungssystems zu verhindern oder

Kasten 15

Währungsbudget

Das vierteljährliche Währungsbudget ist der Mechanismus, über den der IWF seine Mittel den Mitgliedsländern zur Verfügung stellt. Aufgrund der kooperativen Natur des IWF und des Umlaufcharakters seiner Mittel werden die Finanzhilfen des IWF unter Verwendung von SZR und den Währungen einer breiten Auswahl an Mitgliedsländern – große und kleine, einschließlich fortgeschrittener Volkswirtschaften, Entwicklungs- und Transformationsländer – bereitgestellt. Mitglieder, deren Zahlungsbilanz- und Reservepositionen als ausreichend kräftig angesehen werden, um ihre Währungen in das Währungsbudget aufzunehmen, stellen Mitgliedern mit schwachen Zahlungsbilanzpositionen und externem Finanzierungsbedarf Devisen zur Verfügung. Im Gegenzug zur Verwendung ihrer Währungen im Rahmen des Währungsbudgets erhalten diese Mitglieder eine liquide Forderung ge-

genüber dem IWF, die eine marktorientierte Verzinsung erzielt.

Das Direktorium hat für die Aufstellung und Durchführung des Währungsbudgets Richtlinien festgelegt. Im Geschäftsjahr 1997/98 unterzog das Direktorium die zur Beurteilung der Stärke der Zahlungsbilanz und der Reserven der Mitglieder angewendeten Regeln einer Überprüfung. Es gelangte zu dem Schluß, daß sich die Bewertungssysteme weiterhin auf ein relativ einfaches System stützen sollten, das auf im Übereinkommen spezifizierten Kriterien beruht (Zahlungsbilanz- und Reservepositionen und Entwicklung an den Devisenmärkten). Diese Kriterien werden durch eine kleine Auswahl weiterer Indikatoren ergänzt, die im Zusammenhang mit der internationalen Finanzkraft eines Mitglieds stehen, wozu insbesondere Indikatoren zur kurzfristigen Auslandsverschuldung und zum Schuldendienst zählen.

zu beheben. Der maximal unter den AKV zur Verfügung stehende Betrag beläuft sich auf 17 Mrd SZR sowie weiteren 1,5 Mrd SZR unter einer assoziierten Vereinbarung mit Saudi-Arabien. In Tabelle 10 sind die Teilnehmer und die Beträge der Kreditvereinbarungen im Rahmen der AKV aufgelistet.

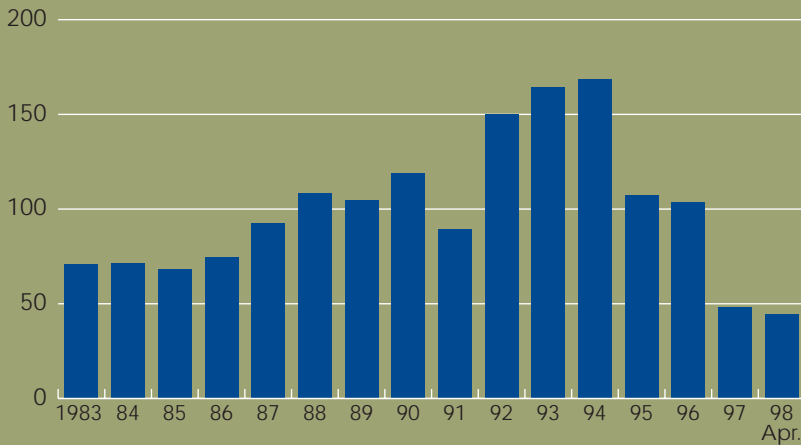
Neue Kreditvereinbarungen (NKV). Durch die Entscheidung des Direktoriums zu den Neuen Kreditvereinbarungen am 27. Januar 1997 wurde der potentielle Betrag erhöht, der dem IWF auf dem Wege von Kreditaufnahmen unter vergleichbaren Bedingungen wie bei den AKV zur Verfügung steht. Die NKV stellen den krönenden Abschluß intensiver Bemühungen dar, die seit dem Gipfeltreffen der G7-Länder im Juni 1995 in Halifax unternommen worden waren, um den Umfang der im Rahmen der AKV zur Bewältigung von Finanzkrisen für den IWF verfügbaren Mittel zu verdoppeln.

Die Neuen Kreditvereinbarungen ersetzen nicht die Allgemeinen Kreditvereinbarungen, die weiterhin in Kraft bleiben. Die NKV werden die erste und hauptsächlichste Fazilität sein, auf die zurückgegriffen wird, es sei denn, ein AKV-Teilnehmer (alle AKV-Teilnehmer sind gleichzeitig NKV-Teilnehmer) beantragt den Einsatz von IWF-Mitteln. Der IWF kann Abrufvorschläge entweder unter den AKV oder den NKV unterbreiten. Falls ein Abruf unter den NKV nicht akzeptiert wird, kann er seinen Vorschlag im Rahmen der AKV präsen-

Schaubild 6

Die Liquiditätsquote des IWF, 1983–98

(Prozent; Ende Dezember)



tieren. Unter den NKV stehen bis zu maximal 34 Mrd SZR zur Verfügung; dies ist auch der unter den AKV und den NKV insgesamt maximal verfügbare Betrag. Die Tabelle 11 zeigt die Beträge der Kreditvereinbarungen der NKV-Teilnehmer. Sie richten sich nach der relativen wirtschaftlichen Stärke – wobei die aktuellen IWF-Quoten der Teilnehmer das wichtigste Kriterium sind. Die Kreditvereinbarungen im Rahmen der NKV können zugunsten eines IWF-Mitglieds, sei

es selbst ein NKV-Teilnehmer oder nicht, unter ähnlichen Bedingungen wie im Rahmen der AKV aktiviert werden. Allerdings erfordert die AKV-Aktivierung zugunsten eines Nicht-Teilnehmers zusätzlich, daß der Geschäftsführende Direktor nach Konsultationen mit den Teilnehmern feststellt, daß die Mittel des IWF unzureichend sind.

Die NKV werden in Kraft treten, sobald Teilnehmer, die mindestens 28,9 Mrd SZR des Gesamtvolumens der Kreditvereinbarungen bereitstellen, dem Beschluß zugestimmt haben. Darunter müssen sich auch die fünf Mitglieder bzw. deren Institutionen mit den höchsten Kreditvereinbarungen befinden. Bis zum 30. April 1998 hatten zwei Drittel der Teilnehmer mit 55 % der unter den Vereinbarungen maximal verfügbaren Mittel dem Beschluß zugestimmt.

Zugangsgrundsätze und Obergrenzen für die Verwendung von IWF-Mitteln

Die gegenwärtige Politik des IWF in bezug auf die Zugangsmöglichkeiten zu seinen Mitteln spiegelt den Beschluß des Direktoriums aus dem Jahre 1994 wider, den jährlichen Zugang zu den Fondsmitteln im Rahmen der Kredittranchen und der Erweiterten Fondsfazilität (EFF) für einen dreijährigen Zeitraum von 68 % auf 100 % der Quote anzuheben und die kumulative Höchstgrenze unverändert bei 300 % der Quote zu belassen. Das Direktorium überprüft die Zugangsgrundsätze jährlich. Anlässlich der Überprüfung vom November 1997 entschied es, die 1994 festgelegten jährlichen und kumulativen Zugangsgrenzen bis zur nächsten Überprüfung der Zugangsgrundsätze, die bis spätestens Oktober 1998 durchgeführt werden muß, beizubehalten.

Die für die Kredittranchen und die EFF anzuwendenden Zugangsgrundsätze und -grenzen gelten nicht für die Sonderfazilitäten des IWF, einschließlich der Fazilität zur Stärkung von Währungsreserven, die im Dezember 1997 geschaffen wurde. Im Rahmen der SRF stellt der IWF seinen Mitgliedsländern bei außergewöhnlichen Zahlungsbilanzproblemen im Zusammenhang mit einem hohen kurzfristigen Finanzierungsbedarf, der auf einen abrupten und gefährlichen Verlust an Marktvertrauen zurückzuführen ist, Finanzhilfen bis zu einem Jahr zur Verfügung. Ziehungen unter der SRF erfolgen im Zusammenhang mit einer Bereitschafts- oder einer Erweiterten Kreditvereinbarung, unterliegen aber keinen speziellen Quotengrenzen. Rückkäufe (Rückzahlungen) im Rahmen der

Tabelle 10

Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV)

Teilnehmer	Betrag (Millionen SZR)
Vereinigte Staaten	4 250,0
Deutsche Bundesbank	2 380,0
Japan	2 125,0
Frankreich	1 700,0
Vereinigtes Königreich	1 700,0
Italien	1 105,0
Schweizerische Nationalbank	1 020,0
Kanada	892,5
Niederlande	850,0
Belgien	595,0
Sveriges Riksbank	382,5
Insgesamt	17 000,0
Assoziierte Kreditvereinbarungen mit Saudi-Arabien	1 500,0
Insgesamt	18 500,0

SRF sind 1 - 1 ½ Jahre nach jeder Ziehung fällig, jedoch kann das Direktorium diese Frist um bis zu einem Jahr verlängern. Danach ist das Mitgliedsland endgültig zum Rückkauf verpflichtet.

Inanspruchnahme der IWF-Mittel durch Mitgliedsländer und deren ausstehende Kredite

Im Geschäftsjahr 1997/98 beliefen sich die Ziehungen der Mitglieder auf das Allgemeine Konto ohne Reservetranchenziehungen¹⁸ auf 19,0 Mrd SZR; das war nahezu viermal so viel wie das Volumen im Geschäftsjahr 1996/97 von 4,9 Mrd SZR (siehe Tabelle 12, siehe auch Anhang II, Tabelle II, 7). Davon entfielen 16,1 Mrd SZR auf Ziehungen im Rahmen von Bereitschaftskreditvereinbarungen (gegenüber 1,8 Mrd SZR 1996/97) und 2,8 Mrd SZR auf Käufe unter Erweiterten Kreditvereinbarungen (1996/97 2,8 Mrd SZR). 1997/98 erfolgten auch Ziehungen in Höhe von 30 Mio SZR unter der Politik zur Gewährung von Notstandshilfen nach Beendigung schwerer Konflikte; im Rahmen der Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen wurden keine Käufe getätigt (0,3 Mrd SZR im Geschäftsjahr 1996/97).

Die größten Kreditnehmer des IWF im Geschäftsjahr 1997/98 waren asiatische Mitgliedsländer. Korea zog 11,2 Mrd SZR, davon 7,1 Mrd SZR im Rahmen der SRF, Indonesien 2,2 Mrd SZR und Thailand 2,0 Mrd SZR. Rußland war der nächstgrößere Kreditnehmer, es zog insgesamt 1,5 Mrd SZR. Weitere Mitglieder mit größeren Ziehungen waren die Philippinen (0,8 Mrd SZR), Algerien (0,3 Mrd SZR), Argentinien (0,2 Mrd SZR), Bulgarien (0,2 Mrd SZR) und die Ukraine (0,2 Mrd SZR). Regional aufgeschlüsselt entfielen 16,2 Mrd SZR auf Ziehungen asiatischer Länder. Die Käufe europäischer Länder (einschließlich der Baltischen Staaten, Rußlands und weiterer Länder der ehemaligen Sowjetunion) beliefen sich auf 2,0 Mrd SZR, und die Ziehungen lateinamerikanischer Länder, des Nahen Ostens und afrikanischer Länder machten insgesamt 0,7 Mrd SZR aus.

Die Rückkäufe über das Allgemeine Konto beliefen sich 1997/98 auf insgesamt 3,8 Mrd SZR gegenüber 6,7 Mrd SZR im vorausgegangenen Geschäftsjahr (siehe Schaubild 7, siehe auch Anhang II, Tabelle II, 8). Die höchsten Rückkäufe erfolgten durch Argentinien (0,5 Mrd SZR), Indien, Mexiko und Rußland (jeweils etwa 0,4 Mrd SZR) sowie Algerien, Südafrika und Venezuela (jeweils etwa 0,3 Mrd SZR). Die tat-

¹⁸Reservetranchenziehungen im Gesamtbetrag von 1,1 Mrd SZR wurden 1997/98 von Indonesien (288 Mio SZR), Korea (444 Mio SZR) und Thailand (317 Mio SZR) vorgenommen. Demgegenüber waren im Geschäftsjahr 1996/97 keine Reservetranchenziehungen erfolgt. Reservetranchenziehungen verkörpern die Verwendung eigener Kapitalanlagen der Mitglieder beim IWF und stellen keine Kreditaufnahme beim IWF dar.

Tabelle 11
Neue Kreditvereinbarungen (NKV)¹

Teilnehmer	Betrag (Millionen SZR)
Australien	810
Belgien	967
Dänemark	371
Deutsche Bundesbank	3 557
Finnland	340
Frankreich	2 577
Hongkonger Währungsbehörde	340
Italien	1 772
Japan	3 557
Kanada	1 396
Korea	340
Kuwait	345
Luxemburg	340
Malaysia	340
Niederlande	1 316
Norwegen	383
Österreich	412
Saudi-Arabien	1 780
Schweizerische Nationalbank	1 557
Singapur	340
Spanien	672
Sveriges Riksbank	859
Thailand	340
Vereinigte Staaten	6 712
Vereinigtes Königreich	2 577
Insgesamt	34 000

¹Die Vereinbarungen treten in Kraft, wenn der NKV-Beschluß von potentiellen Teilnehmern mit Kreditvereinbarungen von mindestens 28,9 Mrd SZR als bindend anerkannt worden ist, einschließlich der fünf Mitgliedsländer bzw. deren Institutionen mit den höchsten Kreditvereinbarungen.

sächlichen Rückkäufe lagen 1997/98 über dem geplanten Volumen von 3,5 Mrd SZR; ursächlich dafür waren ein Rückkauf Algeriens infolge einer Überkompensation unter der Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen (CCFF) von 0,2 Mrd SZR und ein freiwillig vor Fälligkeit zurückgezahlter Kredit durch Ungarn von 0,1 Mrd SZR. Aufgrund des scharfen Anstiegs bei der Inanspruchnahme von IWF-Mitteln in der jüngeren Zeit sowie des Umlaufcharakters und der mittelfristigen Fälligkeit der IWF-Finanzhilfen werden die planmäßigen Rückkäufe im Laufe der nächsten Jahre wahrscheinlich zunehmen. Im Jahr 1999 muß ein größerer Betrag unter der SRF, bei der Ziehungen innerhalb von 1 - 1 ½ Jahren zurückzuzahlen sind, planmäßig zurückgekauft werden.

Unter Berücksichtigung von Käufen und Rückkäufen weiteten sich die auf dem Allgemeinen Konto ausstehenden IWF-Kredite 1997/98 um 15,2 Mrd SZR auf 49,7 Mrd SZR bis zum 30. April 1998 aus,

Tabelle 12

Indikatoren der Finanzlage des IWF

(Millionen SZR)

	Für das am 30. April abgelaufene Geschäftsjahr								
	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
	<i>während des jeweiligen Zeitraums</i>								
Summe der Auszahlungen	5 266	6 823	5 903	5 877	5 903	11 178	12 303	5 644	19 924
Käufe (Allgemeines Konto)									
nach Fazilitäten ¹	4 440	6 248	5 294	5 284	5 241	10 592	10 826	4 939	18 951
Bereitschaftskredite und erste Kredittranche	1 183	1 975	2 343	2 940	1 052	7 587	9 127	1 836	16 127
Erweiterte Fondsfazilität	2 449	2 146	1 571	2 254	746	1 595	1 554	2 820	2 824
Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen	808	2 127	1 381	90	718	287	9	282	—
Systemtransformationsfazilität	—	—	—	—	2 725	1 123	136	—	—
Kredite im Rahmen von SAF/ESAF-Vereinbarungen	826	575	608	593	662	587	1 477	705	973
Mittel des Kontos für Sonderverwendungen	584	180	138	49	68	19	185	—	—
Mittel des ESAF-Treuhandfonds	242	395	470	544	594	568	1 292	705	973
Nach Gebieten	5 267	6 823	5 903	5 877	5 903	11 178	12 303	5 644	19 924
Afrika	1 289	577	740	377	1 185	1 022	2 304	992	876
Asien	525	1 714	1 476	1 806	690	383	367	181	16 446
Europa	268	1 960	1 516	1 343	3 258	2 896	5 156	3 381	2 170
Naher Osten	66	—	333	26	11	76	129	153	148
Westliche Hemisphäre	3 119	2 572	1 838	2 325	758	6 801	4 427	937	283
Rückkäufe und Rückzahlungen	6 399	5 608	4 770	4 117	4 509	4 231	7 100	7 196	4 385
Rückkäufe	6 042	5 440	4 768	4 081	4 343	3 984	6 698	6 668	3 789
Rückzahlungen von Treuhandfonds- und SAF/ESAF-Krediten	357	168	2	36	166	247	402	528	596
	<i>zum Ende des jeweiligen Zeitraums</i>								
Summe der ausstehenden Fondskredite	24 388	25 603	26 736	28 496	29 889	36 837	42 040	40 488	56 026
davon:									
Allgemeines Konto	22 098	22 906	23 432	24 635	25 533	32 140	36 268	34 539	49 701
Konto für Sonderverwendungen	1 549	1 729	1 865	1 879	1 835	1 651	1 545	1 220	922
Verwaltete Konten									
Treuhandfonds	326	158	158	158	105	102	95	90	90
ESAF-Treuhandfonds ²	416	811	1 281	1 824	2 416	2 944	4 132	4 639	5 314
Prozentuale Veränderung der ausstehenden Kredite insgesamt	-4	5	4	7	5	23	14	-4	38
Anzahl der verschuldeten Länder	87	81	82	90	93	99	97	95	94

¹Ausgenommen Käufe in der Reservetranche.

²Schließt assoziierte Kredite des Saudi Fonds für Entwicklung ein.

nach 34,5 Mrd SZR im Vorjahr (siehe Anhang II, Tabelle II, 9). Werden die Nettoauszahlungen unter der SAF und der ESAF ebenfalls einbezogen (siehe unten), so stiegen die unter allen Fazilitäten ausstehenden IWF-Kredite 1997/98 bis zum 30. April 1998 um 15,5 Mrd SZR auf 56,0 Mrd SZR (siehe Schaubild 8), nach 40,5 Mrd SZR ein Jahr zuvor.

Bereitschafts- und Erweiterte Kreditvereinbarungen

Der IWF genehmigte im Geschäftsjahr 1997/98 im Rahmen von neun Bereitschaftskreditvereinbarungen

Neuzusagen über insgesamt 27,3 Mrd SZR (siehe Anhang II, Tabelle II, 1). Bereitschaftskreditvereinbarungen über insgesamt 26,7 Mrd SZR wurden für Indonesien (7,3 Mrd SZR), Korea (15,5 Mrd SZR), die Philippinen (1,0 Mrd SZR) und Thailand (2,9 Mrd SZR) gebilligt. Die Vereinbarung für Korea – die größte in der Geschichte des IWF – beinhaltete 10,0 Mrd SZR im Rahmen der SRF, die bis Dezember 1998 zur Verfügung stehen. Bereitschaftskreditvereinbarungen über insgesamt 0,6 Mrd SZR wurden auch für Estland, Kap Verde, Lettland, die Ukraine und

Uruguay¹⁹ genehmigt. Am 30. April 1998 unterhielten 14 Länder Bereitschaftskreditvereinbarungen mit dem IWF mit Zusagen über insgesamt 28,3 Mrd SZR und noch nicht abgerufenen Beträgen von 12,4 Mrd SZR (siehe Anhang II, Tabelle II.2 und II.3).

Im Berichtsjahr wurden vier neue Erweiterte Kreditvereinbarungen mit Zusagen in Höhe von insgesamt 2,8 Mrd SZR für Argentinien, den Jemen, Pakistan und Panama genehmigt, wobei die Vereinbarung für Argentinien (2,1 Mrd SZR) die größte während des Jahres gebilligte war.²⁰ Außerdem wurde die Erweiterte Kreditvereinbarung für die Philippinen um 0,3 Mrd SZR aufgestockt. Die Erweiterten Kreditvereinbarungen für den Jemen und Pakistan wurden in Verbindung mit ESAF-Vereinbarungen genehmigt. Am 30. April 1998 unterhielten 13 Länder Erweiterte Kreditvereinbarungen mit Zusagen von insgesamt 12,3 Mrd SZR, wovon 6,8 Mrd SZR noch nicht gezogen waren (siehe Anhang II, Tabelle II.2 und II.4).

Insgesamt beliefen sich die neu zugesagten IWF-Mittel im Rahmen von Bereitschafts- und Erweiterten Kreditvereinbarungen 1997/98 auf 30,4 Mrd SZR (einschließlich der Aufstockung der Erweiterten Vereinbarung für die Philippinen). Nahezu 90 % des Gesamtbetrages waren für direkt von der regionalen Finanzkrise betroffene asiatische Länder genehmigt worden.

Sonderfazilitäten und Direktkäufe

Die Sonderfazilitäten des IWF bestehen aus der Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen (CCFF) und der Fazilität zur Finanzierung von Rohstoffausgleichslagern. Letztere ist seit 1983 nicht mehr in Anspruch genommen worden, und kein Mitglied hat die CCFF im Geschäftsjahr 1997/98 genutzt. Bei einem Treffen im November 1997 schlugen die Direktoren vor, die Zweckdienlichkeit der CCFF einer Überprüfung zu unterziehen. Drei Länder (Albanien, Ruanda und Tadschikistan) nahmen 1997/98 Käufe über insgesamt 30 Mio SZR im Rahmen der Krisenhilfe des IWF nach Beendigung schwerer Konflikte vor.

SAF und ESAF

Der IWF gewährte auch 1997/98 einkommensschwachen Ländern konzessionäre Finanzhilfen im

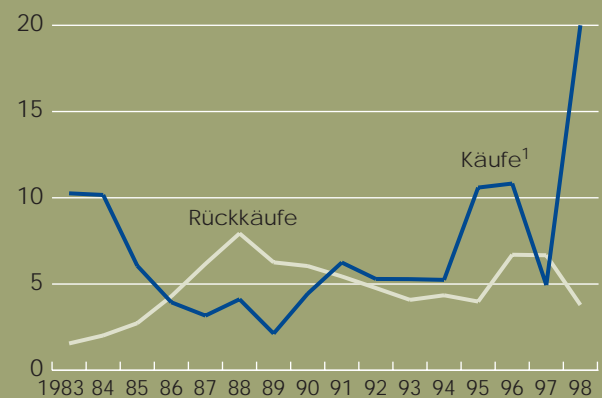
¹⁹Die Behörden von Estland, Kap Verde, Lettland, der Philippinen und Urugays gaben zu verstehen, daß sie nicht beabsichtigten, Ziehungen im Rahmen ihrer jeweiligen vorsorglichen Vereinbarungen vorzunehmen.

²⁰Die argentinischen Behörden gaben zu verstehen, daß sie nicht beabsichtigten, Ziehungen unter ihrer vorsorglichen Vereinbarung vorzunehmen. Insgesamt 1,8 Mrd SZR, die ESAF-Zusagen auf 8,5 Mrd SZR.

Schaubild 7

Währungskäufe und Währungsrückkäufe, jeweils am 30. April abgelaufene Geschäftsjahre, 1983–98

(Milliarden SZR)



¹Ohne Währungskäufe in der Reservetranche.

Rahmen der ESAF.²¹ Im Berichtsjahr wurden acht neue ESAF-Vereinbarungen mit Zusagen über insgesamt 1,7 Mrd SZR genehmigt (für Côte d'Ivoire, den Jemen, Kamerun, die Mongolei, Nicaragua, Pakistan, den Senegal und Uganda) (siehe Anhang II, Tabelle II.1 und II.5). Am 30. April 1998 waren 33 ESAF-Vereinbarungen in Kraft. Die Kreditzusagen im Rahmen aller genehmigten SAF- und ESAF-Vereinbarungen (unbeanspruchte Beträge ausgelaufener und abgebrochener Vereinbarungen ausgenommen) kumulierten sich am 30. April 1998 auf 10,3 Mrd SZR,²² gegenüber 8,8 Mrd SZR im Vorjahr. 1997/98 summierten sich die ESAF-Auszahlungen auf 1,0 Mrd SZR, verglichen mit 0,7 Mrd SZR im Geschäftsjahr 1996/97; die bis zum 30. April 1998 im Rahmen von SAF und ESAF kumulativ ausgezahlten Mittel beliefen sich auf 8,1 Mrd SZR.

Die ESAF wird überwiegend durch Beitragsleistungen der Mitgliedsländer in Form von Darlehen und Zuschüssen an den ESAF-Treuhandfonds, der vom IWF verwaltet wird, sowie von SAF-Mitteln im Konto für Sonderverwendungen (SDA - Special Disbursement Account) finanziert. SAF-Mittel wurden bis Februar 1994 in Verbindung mit Darlehen aus dem ESAF-Treuhandkonto ausgezahlt. Zu diesem Zeit-

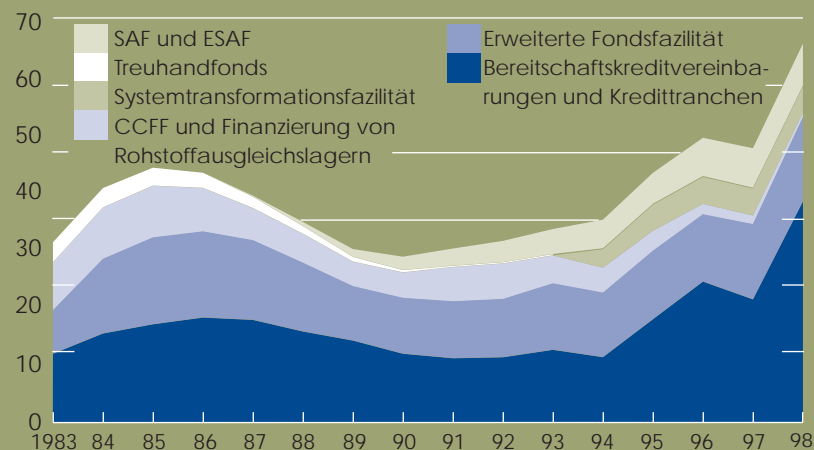
²¹Die SAF besteht nicht mehr, die letzte SAF-Vereinbarung endete im Dezember 1996.

²²Die SAF-Zusagen beliefen sich auf insgesamt 1,8 Mrd SZR, die ESAF-Zusagen auf 8,5 Mrd SZR.

Schaubild 8

Von Mitgliedsländern insgesamt ausstehende Fondskredite, jeweils am 30. April abgelaufene Geschäftsjahre, 1983–98

(Milliarden SZR)



punkt beschloß das Direktorium, keine neuen SAF-Mittel im Rahmen von ESAF-Vereinbarungen mehr zuzusagen. Am 30. April 1998 beliefen sich die Auszahlungen von SDA-Mitteln unter SAF- und ESAF-Vereinbarungen auf insgesamt 2,2 Mrd SZR.

Im Rahmen des aufgestockten und prolongierten ESAF-Treuhandfonds, der am 23. Februar 1994 in Kraft trat, sollten letztlich Kreditmittel in einer Höhe von insgesamt 10,1 Mrd SZR bereitgestellt werden. Zur Finanzierung dieses Ziels trägt ein breiter Querschnitt der IWF-Mitgliedschaft bei. Am 30. April 1998 beliefen sich die insgesamt dem ESAF-Treuhandkonto von den Gebern fest zugesagten Mittel auf 9,7 Mrd SZR. Die für ESAF-Kreditzusagen an anspruchsberechtigte Mitgliedsländer geltende Frist läuft noch bis zum 31. Dezember 2000, wobei die Auszahlungen bis Ende 2003 erfolgen sollen.

Beiträge zum Subventionskonto stellten sicher, daß Darlehen aus dem ESAF-Treuhandfonds zu einem hochkonzessionären Zinssatz (gegenwärtig 0,5 % per annum) gewährt werden konnten. Der Gesamtbeitrag bilateraler Subventionsbeiträge wird auf 3,7 Mrd SZR geschätzt. Darüber hinaus übertrug das Direktorium Anfang 1994 0,4 Mrd SZR vom SDA auf das Subventionskonto. Dieser Beitrag des IWF einschließlich der daraus erwachsenden Zinseinnahmen wird auf 0,6 Mrd SZR beziffert.

Die auf dem Subventionskonto netto verfügbaren Mittel, d.h. abzüglich der bereits ausgezahlten Subventionen, stiegen von 1,562 Mrd SZR am 30. April 1997 auf 1,629 Mrd SZR am 30. April 1998. Der ESAF-

Treuhandfonds leistete 1997/98 Zinszahlungen an die Darlehensgeber in Höhe von 172 Mio SZR. Davon waren 23 Mio SZR durch Zinszahlungen der Kreditnehmer des Treuhandfonds und die restlichen 149 Mio SZR aus Mitteln des Subventionskontos finanziert.

Nähere Ausführungen zu den SAF- und ESAF-Vereinbarungen sowie zu den Darlehensvereinbarungen und den Subventionsbeiträgen für den ESAF-Treuhandfonds befinden sich in Anhang II (Tabelle II.1, II.5 und II.10).

ESAF-HIPC-Treuhandfonds

Der ESAF-HIPC-Treuhandfonds wurde im Februar 1997 eingerichtet, um anspruchsberechtigten Ländern, die sich für Hilfen unter der Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC) qualifizieren, Zuschüsse oder Darlehen oder beides verfügbar zu machen, und ESAF-berechtigten Mitgliedern Zinssub-

ventionen im Zusammenhang mit den Transaktionen der Interims-ESAF zu gewähren (siehe Kapitel IX). Sechs Länder haben bislang Beiträge zum Treuhandfonds geleistet. Zur zügigen Umsetzung der HIPC-Initiative hat das Direktorium das ESAF-Treuhandinstrument abgeändert, damit eine Übertragung von bis zu 250 Mio SZR vom ESAF-Reservekonto auf das SDA zur Finanzierung spezieller ESAF-Operationen möglich ist, sofern keine anderen Mittel verfügbar sind. Alle Gläubiger des Darlehenskonto des ESAF-Treuhandfonds stimmten einer solchen Übertragung zu. Um die im ESAF-HIPC-Treuhandfonds vorhandenen Mittel aufzustocken, hat das Direktorium außerdem beschlossen, auf die Erstattung der für die Verwaltung des ESAF-Treuhandfonds im Geschäftsjahr 1997/98 dem Allgemeinen Konto entstandenen Kosten zu verzichten und 40,7 Mio SZR vom ESAF-Reservekonto auf den ESAF-HIPC-Treuhandfonds zu übertragen. Zudem entschied das Direktorium, 1998/99 keine Erstattung an das Allgemeine Konto vorzunehmen, und genehmigte vierteljährliche Übertragungen vom ESAF-Reservekonto an den ESAF-HIPC-Treuhandfonds über insgesamt schätzungsweise 45 Mio SZR.

Im April 1998 erreichte Uganda seinen Abschlußzeitpunkt (completion point) unter der HIPC-Initiative, und 51,5 Mio SZR wurden in Form eines Zuschusses ausgezahlt, der auf einem treuhänderisch verwalteten Konto bereitstand, um nach Maßgabe einer mit den ugandischen Behörden verabredeten Regelung einen Teil der Schuldendienstverpflichtungen Ugandas

gegenüber dem IWF zu bedienen.²³ Die dem ESAF-HIPC-Treuhandfonds aus bilateralen Beiträgen (einschließlich Zinseinnahmen) zur Verfügung stehenden Mittel beliefen sich Ende April 1998 auf 3,6 Mio SZR.

Ertragslage des IWF, Gebühren und Lastenteilung

Zur Realisierung eines bestimmten Nettozieleinkommens, das in seine Rücklagen eingestellt wird, legt der IWF zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Gebührensatz für die Inanspruchnahme seiner Mittel im Verhältnis zum wöchentlich ermittelten SZR-Zinssatz fest. Diese Methode zur Bestimmung des Gebührensatzes wird seit etlichen Jahren angewandt. Indem der IWF gewährleistet, daß sein laufendes Einkommen relativ genau seinen Transaktionskosten entspricht, welche hauptsächlich vom SZR-Zinssatz abhängen, versucht er, die Notwendigkeit einer ad-hoc-Erhöhung des Gebührensatzes im Laufe des Geschäftsjahres zu minimieren.

Im April 1997 wurde das Verhältnis des Gebührensatzes zum SZR-Zinssatz für das Geschäftsjahr 1997/98 auf 109,6 % festgesetzt, um ein Nettozieleinkommen von 99 Mio SZR zu realisieren – das entspricht 5 % der zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen IWF-Rücklagen. Dabei galt der Vorbehalt, daß ein über das Ziel hinausgehendes Einkommen (ohne Berücksichtigung des aus SRF-Krediten erzielten Einkommens, das weiter unten erörtert wird) zur rückwirkenden Senkung des Gebührensatzkoeffizienten für das Geschäftsjahr verwendet werden muß. Im Anschluß an eine Überprüfung der Einkommenssituation des IWF zur Jahresmitte wurde der Gebührensatzkoeffizient rückwirkend für 1997/98 auf 107,0 % des SZR-Zinssatzes reduziert, und 31 Mio SZR wurden denjenigen Mitgliedern zurückerstattet, die bis zum dritten Quartal des Geschäftsjahres Gebühren gezahlt hatten. Zudem wurde am Ende des Geschäftsjahres, nach Rückerstattung des um 22 Mio SZR über dem Zielbetrag liegenden tatsächlichen Einkommens an die Mitglieder, die während des gesamten Geschäftsjahres Gebühren entrichtet hatten, der Anteil des Gebührensatzes am SZR-Zinssatz nochmals rückwirkend für das Geschäftsjahr 1997/98 auf 105,6 % abgesenkt. Der durchschnittliche Gebührensatz für die Verwendung von IWF-Mitteln betrug

im Berichtsjahr – vor Anpassungen im Rahmen der weiter unten erörterten Lastenteilung – 4,41 % (siehe Anhang II, Tabelle II.14).

Im Dezember 1997 richtete der IWF, wie weiter oben beschrieben, die Fazilität zur Stärkung von Währungsreserven (SRF) ein. Zusätzlich zum normalen Gebührensatz erhebt der Fonds einen Zuschlag auf die Kreditgewährung unter der SRF. Im ersten Jahr nach Genehmigung von Finanzhilfen im Rahmen dieser Fazilität wird ein Aufschlag von 300 Basispunkten auf den Satz der Grundgebühr erhoben; der Gebührenaufschlag erhöht sich um weitere 50 Basispunkte am Ende des ersten Jahres und danach in jeweils halbjährlichen Abständen, bis der Aufschlag 500 Basispunkte ausmacht. Das im Geschäftsjahr 1997/98 aufgrund von Kreditgewährungen im Rahmen der SRF erzielte Nettoeinkommen belief sich – nach Abzug der Verwaltungskosten für den ESAF-Treuhandfonds – auf 65 Mio SZR, die den allgemeinen Rücklagen zugeführt wurden.

Der IWF zahlt einem Mitglied eine Vergütung auf den Betrag, um den seine Vergütungsnorm die IWF-Bestände seiner Währung übertrifft, mit Ausnahme der Währungsbestände, die auf Kreditaufnahmen des Mitglieds zurückgehen. Die Vergütungsnorm wird für jedes Mitglied als die Summe von 75 % seiner Quote am 1. April 1978 zuzüglich aller seither vom Mitglied gebilligten und eingezahlten Quotenaufstockungen ermittelt. Für Mitglieder, die dem IWF nach dem 1. April 1978 beigetreten sind, ist die Norm gleich der Summe aus (1) einem Prozentsatz der Mitgliedsquote, der sich aus dem gewogenen Mittel der Normen aller bestehenden Mitglieder im Verhältnis zur Quote am Tag des Beitritts bemißt, und (2) aller seither vom Mitglied zugestimmten und eingezahlten Aufstockungen seiner Quote. Der Vergütungssatz wird vor Anpassungen im Rahmen des weiter unten erörterten Lastenteilungsmechanismus auf das Niveau des SZR-Zinssatzes, welcher sich 1997/98 auf durchschnittlich 4,18 % belief, festgelegt.

Beim IWF bestehen nach wie vor mehrere Mechanismen, um die Organisation gegen die Folgen überfälliger finanzieller Verpflichtungen abzusichern. Erstens bestimmt der IWF jedes Jahr ein Nettozieleinkommen, das seinen Rücklagen zugeführt wird. Dadurch schützt er sich vor Defiziten aus dem Verwaltungsbetrieb und vor Kapitalverlusten. Zweitens tragen Schuldner und Gläubiger unter den Fondsmitgliedern durch entsprechende Anpassung des Gebühren- bzw. Vergütungssatzes gleichermaßen die Finanzlasten, die durch aufgeschobene Gebührenzahlungen und Zuweisungen an das Sonderkonto 1 für Eventualfälle (SCA-1 – Special Contingent Account) entstehen. 1997/98 wurden diese Zuweisungen zu Beginn des Geschäftsjahres auf 5 % der Rücklagen (99 Mio SZR) festgelegt. Eine Anpassung des Vergütungssatzes darf diesen allerdings nicht unter 85 % des SZR-Zinssatzes sinken lassen. Das

²³Am 7. April 1998 richtete der IWF das „Rahmenkonto für HIPC-Transaktionen“ ein, um für anspruchsberechtigte Länder, die sich nach Maßgabe der Bestimmungen des ESAF-HIPC-Treuhandfonds für Hilfsmaßnahmen qualifizieren, Mittel entgegenzunehmen und zu verwalten. Innerhalb des Rahmenkontos richtete der IWF einzelne Unterkonten für jedes Mitglied ein, das Gelder aus dem ESAF-HIPC-Treuhandfonds erhielt. Diese Mittel wurden dazu verwendet, einen Teil der Schuldendienstleistungen des Mitglieds im Zusammenhang mit seiner Verschuldung gegenüber dem IWF abzudecken.

SCA-1 wurde eingerichtet, um den IWF gegen die mit überfälligen Verpflichtungen verbundenen Risiken zu schützen; am 30. April 1998 beliefen sich die auf dem SCA-1 angesammelten Beträge auf 884 Mio SZR. Diese Verfahren zur Lastenteilung wurden vom Direktorium bis Ende 1998/99 verlängert.

Im Zuge der verstärkten kooperativen Strategie zur Lösung des Problems hartnäckiger Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF wurden im Juli 1990 erweiterte Lastenteilungsregeln eingeführt, die weitere Anpassungen des Gebühren- und des Vergütungssatzes vorsahen. Die unter diesem Mechanismus zusätzlich aufgebrauchten Vorsorgebestände wurden auf dem Sonderkonto 2 für Eventualfälle (SCA-2) hinterlegt. Das SCA-2 wurde zum Schutz gegen mögliche Verluste aus Krediten eingerichtet, die aus dem Allgemeinen Konto unter einer Anschlußkreditvereinbarung, die nach Abschluß eines erfolgreich durchgeführten „Rights“-Ansamlungsprogramms (in dessen Rahmen ein Land mit hartnäckigen Zahlungsrückständen aufgrund seiner Anpassungs- und Reformanstrengungen zukünftige Ziehungsansprüche – sogenannte „Rights“ – beim IWF erwirkt; siehe nächsten Abschnitt) gewährt worden sind. Außerdem dienen die Mittel der Bereitstellung zusätzlicher Liquidität zur Finanzierung solcher Einlösungen. Die Anpassungen im Rahmen des erweiterten Lastenteilungsmechanismus liefen im Geschäftsjahr 1996/97 mit Erreichen des Zielbetrags von 1 Mrd SZR auf dem SCA-2 aus.

Im Geschäftsjahr 1997/98 wurden 6,5 Mio SZR vormals zurückgestellter, überfälliger Gebühren bezahlt, wovon 1,2 Mio SZR Gegenstand von Anpassungen im Rahmen der Lastenteilung gewesen waren. Wenn fällige, aber nicht gezahlte Gebühren beglichen werden, erhalten jene Mitglieder, die im Rahmen der Lastenteilung höhere Gebühren gezahlt oder eine geringere Vergütung bezogen haben, eine Rückerstattung in entsprechender Höhe. Die kumulativen Rückerstattungen beliefen sich am 30. April 1998 auf 961,9 Mio SZR. Die Guthaben auf dem SCA-1 werden an die Beitragsleistenden zurückerstattet, wenn keine überfälligen Verpflichtungen mehr bestehen oder zu einem vom IWF festzulegenden früheren Zeitpunkt. Die Guthaben auf dem SCA-2 werden zurückgezahlt, wenn hinsichtlich aller ausstehenden Käufe, die mit der Einlösung von „Rights“ zusammenhängen, Rückkäufe erfolgt sind, oder zu einem vom IWF zu bestimmenden früheren Zeitpunkt.

Nicht gezahlte Gebühren – fällig von Mitgliedern mit hartnäckigen Zahlungsrückständen – und Beiträge zum SCA-1 verursachten im Geschäftsjahr 1997/98 Anpassungen des grundlegenden Gebührensatzes von 18 Basispunkten und des Vergütungssatzes von 21 Basispunkten. Im Berichtsjahr lagen der angepaßte Gebührensatz und der angepaßte Vergütungssatz im Schnitt bei 4,59 % bzw. 3,97 %.

Unter Berücksichtigung der rückwirkenden Absenkung der Gebühren um 53 Mio SZR wurde das Nettoeinkommen von 164 Mio SZR des Geschäftsjahres 1997/98 den Rücklagen des IWF zugeführt, wovon 65 Mio SZR in die allgemeinen Rücklagen eingestellt wurden. Die Rücklagen stiegen bis zum 30. April 1998 auf 2,1 Mrd SZR gegenüber 2,0 Mrd SZR vor Jahresfrist. Für 1998/99 legte das Direktorium den Gebührensatzkoeffizienten auf 107 % des SZR-Zinssatzes fest, um zusätzlich zu dem aus der SRF zu erzielenden Nettoeinkommen ein Nettoeinkommen von 107 Mio SZR zu erhalten.

Per 30. April 1998 verfügte der Fonds auf dem Allgemeinen Konto über Vorsorgebestände (d. h. Rücklagen und Salden des Sonderkontos 1 für Eventualfälle) in Höhe von 3,0 Mrd SZR, um seine Finanzposition gegen die Folgen überfälliger Rückkäufe zu schützen. Diese Summe entsprach 293 % der ausstehenden Kredite des Allgemeinen Kontos seitens Mitgliedsländern, die ihm gegenüber sechs Monate oder länger im Zahlungsrückstand sind (1,0 Mrd SZR). Die gesamten Vorsorgebestände – Rücklagen zuzüglich der Guthaben auf den beiden Sonderkonten für Eventualfälle – bezifferten sich auf 4,0 Mrd SZR und entsprachen damit 8,1 % der auf dem Allgemeinen Konto am 30. April 1998 insgesamt ausstehenden Kredite.

Die Höhe und Angemessenheit der Vorsorgebestände des IWF wurden vom Direktorium im April 1998 erörtert. Bei der Urteilsbildung über ausreichende Vorsorgebestände und eine angemessene Quote für deren Ansammlung ließen sich die Direktoren von zwei allgemeinen Prinzipien leiten. Erstens sollten die Vorsorgebestände hoch genug sein, um die ausstehenden Kredite von Mitgliedern mit hartnäckigen Zahlungsrückständen gegenüber dem IWF vollständig abzudecken. Zweitens sollte bei den Vorsorgebeständen auch das potentielle Risiko mit einkalkuliert werden, das selbst bei Krediten gegeben ist, die seitens jener Mitglieder ausstehen, die gegenwärtig ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommen. Nach Berücksichtigung der kräftigen Zunahme des Volumens ausstehender Kredite im Geschäftsjahr 1997/98 und qualitativer Faktoren, wie beispielsweise der von Mitgliedsländern bei Anpassungsanstrengungen bewiesenen Energie und Ausdauer sowie der von ihnen bei der Erlangung einer auf mittlere Sicht tragbaren Zahlungsbilanz gemachten Fortschritte, kamen die Direktoren überein, den Aufbau der Vorsorgebestände des IWF zu beschleunigen. Wie oben erwähnt, wurde der Gebührensatz für das Geschäftsjahr 1998/99 auf 107 % des SZR-Zinssatzes festgesetzt, um ein Einkommen (ohne Berücksichtigung des SRF-Einkommens) von 107 Mio SZR zu erzielen, was 5 % der Rücklagen zu Beginn des Geschäftsjahres entspricht. Ein Betrag in gleicher Höhe ist dem SCA-1 zuzuführen. Außerdem wird das im Geschäftsjahr 1998/99

im Rahmen der SRF erzielte Nettoeinkommen – nach Abzug der Verwaltungskosten für den ESAF-Treuhandfonds – am Ende des Geschäftsjahres den allgemeinen Rücklagen des IWF zugeführt.

Überfällige finanzielle Verpflichtungen

Das Volumen der ausstehenden überfälligen Verpflichtungen gegenüber dem IWF nahm 1997/98 leicht zu, und zwar von 2,2 Mrd SZR im Vorjahr auf 2,3 Mrd SZR am 30. April 1998.²⁴ Im Geschäftsjahr 1997/98 sind keine neuen Fälle hartnäckiger Zahlungsrückstände aufgetreten, und die Anzahl der Länder mit Zahlungsrückständen von sechs oder mehr Monaten gegenüber dem IWF lag weiterhin bei sieben.

Ausgewählte Daten zu den Zahlungsrückständen gegenüber dem IWF sind in Tabelle 13 enthalten, und weitere Angaben zu den überfälligen finanziellen Verpflichtungen der Länder nach Art und Dauer finden sich in Tabelle 14.

In Einklang mit den Erklärungen gemäß Artikel XXVI, Abschnitt 2(a) hatten am 30. April 1998 weiterhin vier Länder keine Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Mittel des IWF – die Demokratische Republik Kongo (früheres Zaire), Liberia, Somalia und der Sudan. Zu diesem Zeitpunkt entfielen auf diese vier Länder 95 % aller überfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem IWF. Die Erklärung über die mangelnde Kooperationsbereitschaft – ein weiterer Schritt unter der verstärkten kooperativen Strategie (siehe weiter unten) – blieb für drei Länder in Kraft: die Demokratische Republik Kongo (veröffentlicht am 14. Februar 1992), Liberia (am 30. März 1990) und den Sudan (am 14. September 1990). 1997/98 waren nach wie vor die Stimmrechte von zwei Ländern aufgehoben: die der Demokratischen Republik Kongo (am 2. Juni 1994) und des Sudans (am 9. August 1993).

Fortschritte im Rahmen der verstärkten kooperativen Strategie

Die verstärkte kooperative Strategie zur Bewältigung des Problems überfälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem IWF ist seit Mai 1990 in Kraft. Die

Tabelle 13

Zahlungsrückstände von sechs oder mehr Monaten gegenüber dem Fonds seitens der Länder

(Millionen SZR; Periodenende)

	Für das am 30. April abgelaufene Geschäftsjahr					
	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Höhe der überfälligen Verpflichtungen	3 006,4	2 911,3	2 982,6	2 174,9	2 212,2	2 261,2
Anzahl der Länder	12	9	8	6	7	7
davon:						
Allgemeine Abteilung	2 767,9	2 729,2	2 808,8	2 001,3	2 023,1	2 066,5
Anzahl der Länder	11	8	7	5	5	5
SZR-Abteilung	50,2	51,7	46,6	53,4	73,3	79,1
Anzahl der Länder	12	9	8	6	7	7
Treuhandfonds	188,3	130,4	127,2	120,2	115,8	115,6
Anzahl der Länder	6	4	4	3	3	3
Anzahl der nicht länger ziehungsberechtigten Mitglieder	7	5	5	4	4	4

drei Kernelemente dieser Strategie – Vorbeugung, engere Zusammenarbeit und Gegenmaßnahmen – wurden im Geschäftsjahr 1997/98 weiterhin umgesetzt, um das Entstehen neuer Zahlungsrückstände zu verhindern und den Ländern mit Zahlungsrückständen bei der Suche nach Lösungen ihrer Probleme zu helfen.

Das wichtigste *Element zur Vorbeugung* gegen das Auftreten neuer Zahlungsrückstände ist die Ausarbeitung und Verfolgung eines soliden und umfassenden wirtschaftspolitischen Anpassungsprogramms, das durch eine IWF-Vereinbarung gestützt wird. Ein solches Programm umfaßt entsprechende Auflagen für die Inanspruchnahme der IWF-Mittel, technische Hilfe bei der Formulierung und Durchführung des Programms sowie die Zusicherung einer angemessenen Programmfinanzierung, gegebenenfalls mit Hilfe multilateraler Bemühungen. Eine wichtige Rolle spielen ferner die Beurteilung der mittelfristigen Tragbarkeit der Zahlungsbilanz des Mitgliedslandes und dessen Fähigkeit, die IWF-Kredite zurückzuzahlen.

Das *Element einer vertieften Zusammenarbeit* unter der Strategie zur Bekämpfung der Zahlungsrückstände wurde geschaffen, um kooperationswilligen säumigen Mitgliedsländern gegenüber dem IWF bei der Lösung ihrer Probleme mit Zahlungsrückständen zu helfen. Es stellt den Mitgliedern mit Zahlungsrückständen einen Rahmen zur Verfügung, der es ihnen ermöglicht, ein sehr gutes Führungszeugnis in bezug auf ihre Wirtschaftspolitik und ihr Zahlungsverhalten gegenüber dem IWF zu erlangen und auf dieser Basis bilaterale und multilaterale Unterstützung für ihre Anpassungsanstrengungen und zur Ablösung der Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF sowie anderen Gläubigern zu mobilisieren. Durch Umsetzung der vertieften Ko-

²⁴Die Zahlenangaben dieses Abschnitts enthalten die überfälligen finanziellen Verpflichtungen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro), die die notwendigen Schritte zur Rechtsnachfolge der Mitgliedschaft im IWF noch nicht abgeschlossen hat.

Tabelle 14

Zahlungsrückstände von sechs oder mehr Monaten gegenüber dem Fonds seitens der Länder, nach Art und Dauer, Stand vom 30. April 1998*(Millionen SZR)*

	nach Art					nach Dauer		
	Insgesamt	Allgemeine Abteilung (inkl. SAF)	SZR- Abteilung	Treuhand- fonds	weniger als ein Jahr	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3 Jahre oder länger
Afghanistan, Islamischer Staat	2,5	—	2,5	—	1,2	1,1	0,3	—
Irak	33,0	—	33,0	—	4,1	3,7	4,1	21,1
Jugoslawien, Bundesrepublik (Serbien/Montenegro)	86,6	71,1	15,5	—	5,5	9,1	9,7	62,3
Kongo, Demokratische Republik	334,0	328,6	5,4	—	35,0	34,9	29,5	234,7
Liberia	454,6	407,4	16,4	30,8	10,9	10,4	11,2	421,9
Somalia	194,3	180,4	6,2	7,7	6,2	6,9	7,3	173,9
Sudan	1 156,2	1 079,0	0,1	77,1	25,4	25,2	29,0	1 076,6
Insgesamt	2 261,2	2 066,5	79,1	115,6	88,3	91,3	91,2	1 990,3

operationsstrategie, wozu auch der Einsatz des weiter unten beschriebenen „Rights“-Ansatzes gehört, konnten mehrere Fälle von hohen und langwierigen Zahlungsrückständen gelöst werden. Die Strategie hat auch einigen anderen Mitgliedern mit Zahlungsrückständen zur Verbesserung ihrer Wirtschaftspolitik und ihres Zahlungsverhaltens gegenüber dem IWF verholfen.

Der 1990 geschaffene „Rights“-Ansatz bietet den zugangsberechtigten Ländern (begrenzt auf die elf Mitglieder, die Ende 1989 gegenüber dem IWF hartnäckige Zahlungsrückstände aufwiesen) die Möglichkeit, hinsichtlich wirtschaftspolitischer Fortschritte und ihres Zahlungsverhaltens gegenüber dem IWF den Nachweis einer soliden Zusammenarbeit zu erbringen. Dieser Nachweis stellt eine Grundlage für die Ansammlung künftiger Ziehungsansprüche im Rahmen einer Anschlußkreditvereinbarung nach vorausgegangener Ablösung der Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF dar. Angesichts der Risiken, die mit hohen Auszahlungen an Länder mit einstmaligen hartnäckigen Zahlungsrückständen verbunden sind, war als weitere Sicherheitsvorkehrung und zur Bereitstellung zusätzlicher Liquidität zur Finanzierung von „Rights“-Einlösungen im Zusammenhang mit Kreditvereinbarungen (die über das Allgemeine Konto laufen) das SCA-2 eingerichtet worden. Da aufgrund der Einlösung von „Rights“ im Rahmen von ESAF-Programmen möglicherweise nicht genügend Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem ESAF-Treuhandkonto zur Verfügung stehen könnten, verpflichtete sich der IWF dazu, bis zu 3 Mio Unzen Gold zu mobilisieren, um die über den Zugang dieser Länder zu ESAF-Mitteln entstandenen Bedenken zu zerstreuen.

Der Schlußtermin für die Teilnahme an einem „Rights“-Ansammlungsprogramm ist bereits mehrmals

verschoben worden. Zuletzt kam das Direktorium im März 1998 überein, den „Rights“-Ansatz bis zum Frühjahrstreffen 1999 des Interimsausschusses zur Verfügung zu stellen. Der „Rights“-Ansatz hat drei Mitgliedern – Peru, Sambia und Sierra Leone – dazu verholfen, ihre Zahlungsrückstände abzulösen und die Beziehungen zum IWF zu normalisieren. Fünf weitere für den „Rights“-Ansatz in Frage kommende Länder – Guyana, Honduras, Kambodscha, Panama und Vietnam – beseitigten ihre Zahlungsrückstände, ohne sich des „Rights“-Ansatzes zu bedienen. Von den ehemals elf anspruchsberechtigten Ländern haben Liberia, Somalia und der Sudan weiterhin überfällige Verpflichtungen gegenüber dem IWF ausstehen.

Die Komponenten Vorbeugung und Zusammenarbeit innerhalb der Strategie für Zahlungsrückstände werden durch *Gegenmaßnahmen* ergänzt, um die IWF-Mittel vor der weiteren Inanspruchnahme durch zahlungsrückständige Mitglieder zu schützen und eine konzertierte Anstrengung zur Lösung der Schwierigkeiten dieser Mitglieder in Gang zu setzen. Dabei handelt es sich um eine Reihe konkreter Schritte, die im Einklang mit einem genau spezifizierten Zeitplan zu unternehmen sind. Der Zeitplan steckt einen Rahmen für die Prüfung verschiedener Maßnahmen durch das Direktorium ab. Diese Maßnahmen werden dann ergriffen, wenn das Direktorium den Eindruck gewonnen hat, daß das betreffende Mitglied nicht zur Lösung seines Problems überfälliger Verpflichtungen mit dem IWF zusammenarbeitet, wobei die besonderen Umstände des einzelnen Falles mit berücksichtigt werden.

Ist ein Mitglied dem IWF gegenüber einen Monat im Zahlungsrückstand, setzt der Geschäftsführende Direktor das Direktorium offiziell über die überfälligen Verpflichtungen des Mitglieds in Kenntnis. Im Ge-

schäftsjahr 1997/98 wurden sechs derartige offizielle Unterrichtungen vorgenommen. In fünf dieser Fälle wurden die Zahlungsrückstände vor Veröffentlichung einer offiziellen Beschwerde abgelöst, die erfolgen muß, sofern die Zahlungsrückstände zwei Monate bestanden haben. Vor Veröffentlichung einer Beschwerde, und zwar sobald ein Mitglied sechs Wochen lang Zahlungsrückstände aufweist, muß sich der Geschäftsführende Direktor mit dem Direktorium beraten und ihm empfehlen, daß eine Mitteilung über die Situation des Mitglieds entweder an alle oder an bestimmte IWF-Gouverneure geschickt wird. Zwei derartige Beratungen haben im Geschäftsjahr 1997/98 stattgefunden. Da in einem Fall die Zahlungsrückstände kurze Zeit nach der Beratung abgelöst waren, wurden nur im zweiten Fall bestimmten Gouverneuren Fernschreiben zugesandt. Anschließend wurde eine förmliche Beschwerde über dieses Mitglied (im Hinblick auf die Zahlungsrückstände gegenüber der Allgemeinen Abteilung) gemäß der Regel K-1 veröffentlicht. Die Beschwerde wurde wieder zurückgezogen, nachdem das Mitglied seine Zahlungsrückstände im Oktober 1997 abgelöst hatte.

Nach Besserung der politischen Situation und der Sicherheitslage in Liberia überprüfte das Direktorium Liberias Zahlungsrückstände am 2. März 1998 zum ersten Mal in drei Jahren. Das Direktorium entschied, den nächsten Schritt im Rahmen des Zeitplans für Gegenmaßnahmen, nämlich das Verfahren zur Aussetzung der Stimmrechte des Mitglieds, nicht einzuleiten, da sich Liberia unlängst wieder um eine Zusammenarbeit mit dem IWF bemühte, indem es regelmäßige monatliche Zahlungen an den IWF leistete. Zudem haben sich die Behörden dazu verpflichtet, fortan weitere wirtschaftspolitische Reformen durchzuführen. Das Direktorium beschloß, Liberias Zahlungsrückstände erneut in sechs Monaten zu kontrollieren.

Das Direktorium überprüfte 1997/98 bei zwei Gelegenheiten seinen Beschluß, die Stimmrechte der Demokratischen Republik Kongo einstweilig auszusetzen. Bei seiner jüngsten Überprüfung am 18. März 1998 bedauerte das Direktorium, daß die Zahlungsrückstände der Demokratischen Republik Kongo gegenüber dem IWF weiter angewachsen waren, und nahm die Absicht der Behörden zur Kenntnis, die Zahlungen an den IWF wieder aufzunehmen. Das Direktorium forderte die Behörden mit Nachdruck dazu auf, sich mit dem Stab abschließend auf einen Plan für regelmäßige monatliche Zahlungen zu verständigen. Zwar wurden die jüngsten wirtschaftspolitischen Anstrengungen der Behörden vom Direktorium begrüßt; gleichzeitig drängte es jedoch die Behörden, einen engen wirtschaftspolitischen Dialog mit dem Stab aufrechtzuerhalten, um – sobald dies die Umstände zuließen – ein umfassendes Anpassungs- und Reformprogramm auszuarbeiten, das der Stab überwachen

könne. Das Direktorium beschloß, die überfälligen Verpflichtungen der Demokratischen Republik Kongo gegenüber dem IWF bis zum 29. Juni 1998 erneut zu überprüfen. Sofern der Kongo bis dahin die Zusammenarbeit mit dem IWF bei der Durchführung wirtschaftspolitischer Maßnahmen und in bezug auf sein Zahlungsverhalten nicht wiederaufgenommen hat, wird es dann erwägen, das Verfahren für einen zwangsweisen Ausschluß einzuleiten.

Der zwangsweise Ausschluß ist die letzte und härteste Sanktion unter dem Katalog der Gegenmaßnahmen. Im Falle des Sudans, der die höchsten und hartnäckigsten Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF aufweist, wurde das Verfahren zum zwangsweisen Ausschluß mit Einlegung einer förmlichen Beschwerde durch den Geschäftsführenden Direktor am 8. April 1994 eingeleitet. Das Direktorium befaßte sich 1997/98 bei zwei Gelegenheiten mit dieser Beschwerde. Bei seiner letzten Überprüfung am 27. Februar 1998 nahm das Direktorium angesichts regelmäßiger monatlicher Zahlungen an den IWF und einer weiterhin zufriedenstellenden Umsetzung des 1997 dem IWF vorgestellten wirtschaftlichen Anpassungsprogramms, der Durchführung eines verstärkten Programms für 1998, das vom IWF-Mitarbeiterstab überwacht werden soll, und des vom Sudan vorgeschlagenen Zahlungsplans für 1998, der zu einem weiteren Abbau der sudanesischen Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF führen würde, erneut davon Abstand, dem Gouverneursrat eine entsprechende Empfehlung zu machen. Der Beschluß sieht vor, daß die nächste Überprüfung der förmlichen Beschwerde des Geschäftsführenden Direktors in bezug auf den zwangsweisen Ausschluß des Sudans spätestens innerhalb von zwölf Monaten oder im Zusammenhang mit der nächsten Artikel IV-Konsultation – falls diese früher durchgeführt wird – erfolgen soll. Darüber hinaus entschied das Direktorium für den Fall, daß der Sudan nicht an einer zufriedenstellenden Linie festhält, daß es sofort die Situation überprüfen und dem Gouverneursrat den zwangsweisen Ausschluß empfehlen werde. Das Direktorium ermunterte den Sudan dazu, mit dem IWF-Stab in Diskussionen über Schritte zur Verlängerung und Erweiterung des vom Stab überwachten Programms einzutreten sowie größte Anstrengungen zur Erhöhung der Zahlungen an den IWF und zur Normalisierung der Beziehungen zu den anderen Gläubigern als Grundlage für eine mittelfristig wieder engere Zusammenarbeit mit dem IWF zu unternehmen.

SZR-Abteilung

Das SZR ist ein internationales Reservemedium, das der IWF gemäß der Ersten Änderung seines Übereinkommens zur Ergänzung der bestehenden Reserveaktiva geschaffen hat. Die erste Zuteilung fand im Januar 1970 statt; seither wurden insgesamt 21,4 Mrd SZR

zugeteilt. SZR werden größtenteils von IWF-Mitgliedern – die allesamt Teilnehmer der SZR-Abteilung sind – gehalten. Die restlichen SZR befinden sich auf dem Allgemeinen Konto des IWF und im Besitz der vom IWF als Inhaber von SZR zugelassenen amtlichen Stellen. Zugelassenen Inhabern werden keine SZR zugeteilt. Sie können jedoch SZR in Transaktionen und Operationen mit Teilnehmern der SZR-Abteilung sowie mit sonstigen zugelassenen Inhabern zu den gleichen Bedingungen wie Teilnehmer erwerben und verwenden. Die Anzahl der zugelassenen Inhaber blieb im Geschäftsjahr 1997/98 unverändert bei 15.²⁵

Das SZR ist die Rechnungseinheit für Transaktionen und Operationen des IWF. Daneben dient es einer Anzahl anderer internationaler und regionaler Organisationen sowie für internationale Übereinkommen als Rechnungseinheit bzw. als Grundlage für eine Rechnungseinheit. Darüber hinaus ist das SZR in sehr begrenztem Umfang als Maßeinheit für außerhalb des IWF vom Privatsektor geschaffene Finanzinstrumente verwendet worden (private SZR). Am Ende des Geschäftsjahres 1997/98 waren die Währungen von vier Mitgliedsländern an das SZR gebunden.

Im Anschluß an eine im Lichte der Veränderungen des Weltfinanzsystems durchgeführten umfassenden Überprüfung von Rolle und Funktion des SZR und um sicherzustellen, daß alle Teilnehmer der SZR-Abteilung einen gerechten Anteil an den kumulativen SZR-Zuteilungen erhalten, hat der Gouverneursrat im September 1997 in einer von ihm verabschiedeten EntschlieÙung eine Vierte Änderung des IWF-Übereinkommens vorgeschlagen.²⁶ Falls die Mitgliedschaft dieser zustimmt, würde die Änderung auf der Grundlage von Artikel XV eine spezielle, einmalige SZR-Zuteilung über 21,4 Mrd SZR ermöglichen. Dies würde den Anteil der kumulativen SZR-Zuteilungen aller Teilnehmer auf den einheitlichen Richtwert von 29,315788813 % ihrer Quoten im Rahmen der Neunten Allgemeinen Quotenüberprüfung anheben. In Anhang II, Tabelle II, 11 werden die SZR-Beträge ausgewiesen, die jeder Teilnehmer im Rahmen der speziellen Zuteilung empfangen würde. Die vorgeschlagene Übereinkommensänderung wird in Kraft treten, sobald sie von drei Fünfteln der Mitglieder, die über mindestens 85 % der gesamten Stimmen verfügen, gebilligt worden ist. Sie

²⁵Zugelassene Inhaber von SZR sind die Afrikanische Entwicklungsbank, der Afrikanische Entwicklungsfonds, der Arabische Währungsfonds, die Asiatische Entwicklungsbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die Bank für Zentralafrikanische Staaten, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Entwicklungsorganisation, der Internationale Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung, die Islamische Entwicklungsbank, der Lateinamerikanische Reservefonds, die Nordische Investitionsbank, die Ostafrikanische Entwicklungsbank, die Ostkaribische Zentralbank und die Zentralbank der westafrikanischen Staaten.

²⁶Siehe Anhang III

sieht auch vor, daß künftige Teilnehmer eine besondere Zuteilung erhalten werden, und zwar entweder (1) am Tag ihres Beitritts oder (2) dem tatsächlichen Inkrafttreten der Vierten Übereinkommensänderung, je nachdem, welcher Termin später liegt. Die beabsichtigte Übereinkommensänderung läßt die bestehende Befugnis des IWF unangetastet, nach Feststellung eines langfristigen weltweiten Bedarfs an einer Ergänzung der vorhandenen Reserven SZR zuzuteilen, falls sich die Notwendigkeit dazu ergibt.

SZR-Bewertung und Zinskorb

Wert und Verzinsung des SZR werden bereits seit dem 1. Januar 1981 anhand eines Währungskorbs von fünf Währungen ermittelt. Die Bewertung des SZR wurde vom Direktorium im September 1995 überprüft, und der Bewertungskorb wurde zum 1. Januar 1996 modifiziert. Die in dem gegenwärtig gültigen Währungskorb enthaltenen Währungen – das sind jene der fünf Mitgliedsländer, die in dem ein Jahr vor dem Änderungsdatum abgelaufenen Fünfjahreszeitraum die höchsten Ausfuhr an Gütern und Dienstleistungen aufgewiesen haben – blieben gegenüber dem vorangegangenen Korb unverändert. Jedoch wurden die Gewichte für diese Währungen modifiziert, um die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in der relativen Bedeutung dieser Währungen im internationalen Handel und bei den Währungsreserven zu berücksichtigen. Dabei diente als Maßstab der Wert der Exporte an Gütern und Dienstleistungen der Emissionsländer und der Wert der Bestände an diesen Währungen, die von anderen IWF-Mitgliedern als Reserven gehalten wurden. Die Anfangsgewichte und die entsprechenden Beträge jeder der fünf Währungen im revidierten Korb werden in der Tabelle 15 wiedergegeben.

Bereits seit dem 1. August 1983 wird der SZR-Zinssatz wöchentlich als ein gewogenes Mittel der Zinssätze bestimmter kurzfristiger Schuldtitel an den Geldmärkten der fünf Länder ermittelt, deren Währungen den SZR-Bewertungskorb bilden. Zinssätze und Instrumente sind seit dem 1. Januar 1991 die Marktrendite für US-Dreimonats-Schatzwechsel, der Zinssatz für Dreimonats-Interbankengelder in Deutschland, der Zinssatz für Einlagenzertifikate mit dreimonatiger Laufzeit in Japan, der Zinssatz für Dreimonats-Schatzwechsel in Frankreich und die Marktrendite für Dreimonats-Schatzwechsel im Vereinigten Königreich.

SZR-Transaktionen und Operationen

Die Gesamttransfers an SZR erhöhten sich von 19,8 Mrd SZR 1996/97 geringfügig auf 20,3 Mrd SZR 1997/98. Ein Anstieg der Übertragungen zwischen Teilnehmern und zugelassenen Inhabern (1,5 Mrd SZR) überkompensierte den Rückgang von Übertragungen unter Einschaltung des Allgemeinen Kontos (1,0 Mrd SZR). Zu dem Anstieg der Übertra-

gungen zwischen den Teilnehmern und den zugelassenen Inhabern hatte ein beträchtlicher Abbau der SZR-Positionen der zugelassenen Inhaber beigetragen. Eine zusammenfassende Darstellung der Übertragungen von SZR durch Teilnehmer, das Allgemeine Konto und zugelassene Inhaber ist in Tabelle 16 wieder gegeben (siehe auch Anhang II, Tabelle II.12).

Die SZR-Übertragungen von Teilnehmern an das Allgemeine Konto sind von 6,0 Mrd SZR 1996/97 auf 4,8 Mrd SZR 1997/98 gefallen. Darin kam in erster Linie ein Rückgang der Verwendung von SZR bei Rückkäufen von 4,4 Mrd SZR 1996/97 auf 2,9 Mrd SZR 1997/98 zum Ausdruck. Da die Zunahme ausstehender Kredite in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres stattfand, stiegen die in SZR gezahlten Gebühren nur leicht an auf 1,9 Mrd SZR 1997/98, gegenüber 1,6 Mrd SZR im Vorjahr.

SZR-Übertragungen vom Allgemeinen Konto an Teilnehmer und zugelassene Inhaber waren durch die geringeren SZR-Eingänge seitens der Teilnehmer begrenzt. Dennoch erhöhten sie sich geringfügig von 5,4 Mrd SZR 1996/97 auf 5,6 Mrd SZR 1997/98. In SZR vorgenommene Währungskäufe der Mitglieder über 4,2 Mrd SZR stellten den größten Übertragungsposten dar, gefolgt von Vergütungszahlungen in Höhe von 1,2 Mrd SZR an Mitglieder in Gläubigerposition.

Die Übertragungen zwischen Teilnehmern und zugelassenen Inhabern stiegen von 8,4 Mrd SZR 1996/97 auf 9,8 Mrd SZR 1997/98. Verantwortlich dafür war hauptsächlich eine Zunahme der Transaktionen im gegenseitigen Einvernehmen und der vom IWF zugelassenen Operationen.²⁷ Die Transaktionen im Einvernehmen beliefen sich 1997/98 auf insgesamt 8,6 Mrd SZR, verglichen mit 7,4 Mrd SZR 1996/97. Die Teilnehmer erwarben erneut beträchtliche SZR-Beträge über Transaktionen im Einvernehmen, um ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem IWF zu erfüllen. Sie veräußerten auch im Rahmen von Transaktionen im Einvernehmen den größten Teil der SZR, die sie bei Währungskäufen und Auszahlungen von ESAF-Darlehen erhalten hatten. Transaktionen im Einvernehmen erfolgten weiterhin überwiegend mit Hilfe der zwölf Mitgliedsländer, die mit dem IWF ständige Vereinbarungen getroffen haben, wonach sie jederzeit SZR im Austausch gegen eine oder mehrere frei verwendbare Währungen kaufen oder abgeben, vorausgesetzt, ihre SZR-Bestände halten sich in bestimmten Grenzen. Diese sogenannten reziproken Vereinbarungen haben es ermöglicht, einen recht beträchtlichen Teil der SZR-Kauf- und Verkaufswünsche zu erfüllen, ohne auf den Designierungsmechanismus zurückgreifen zu müssen (siehe Kasten 16). Die Verringerung

²⁷Vom IWF zugelassene Operationen sind solche, die unter Einbeziehung eines zugelassenen Inhabers zwischen Mitgliedern und dem IWF erfolgen.

Tabelle 15
SZR-Bewertungskorb
(Stand vom 1. Januar 1996)

Währung	Prozentuales Gewicht	Betrag der jew. Währungseinheiten
US-Dollar	39	0,582
Deutsche Mark	21	0,446
Japanischer Yen	18	27,2
Französischer Franc	11	0,813
Pfund Sterling	11	0,105

der SZR-Bestände zugelassener Inhaber während des Jahres (um 0,9 Mrd SZR) wurde dementsprechend im wesentlichen durch Transaktionen im Einvernehmen mit Mitgliedern mit reziproken Vereinbarungen abgewickelt und hatte zur Folge, daß den Mitgliedern mehr SZR zur Verfügung standen. Trotz des erhöhten SZR-Angebots für Transaktionen im Einvernehmen konnten am Ende des Geschäftsjahres die Beschaffungswünsche einer Reihe von Teilnehmern über 0,2 Mrd SZR nicht befriedigt werden. Vom IWF zugelassene Operationen, welche die Verwendung von SZR im Zusammenhang mit der SAF und der ESAF betrafen, stiegen von 0,6 Mrd SZR 1996/97 auf 0,9 Mrd SZR 1997/98.

Entwicklung der SZR-Bestände

Durch die im Jahresverlauf erfolgten Übertragungen veränderte sich 1997/98 die Verteilung der SZR-Bestände unter den verschiedenen Gruppen von Inhabern leicht. Dabei spielte der IWF in bezug auf Umlauf und Umverteilung von SZR die Hauptrolle. Bei den Übertragungen von SZR im Rahmen der vierteljährlichen Währungsbudgets läßt sich der IWF schon seit Anfang 1993 von dem Ziel leiten, seine SZR-Bestände innerhalb einer Bandbreite von 1,0 - 1,5 Mrd SZR zu halten. Zu diesem Zweck überträgt er die während eines Quartals eingegangenen SZR an Schuldnermitglieder im Zusammenhang mit deren Währungskäufen und an Gläubigermitglieder im Wege der Vergütungszahlung. Zur teilweisen Befriedigung der in der zweiten Jahreshälfte entstandenen erheblichen Nachfrage nach IWF-Mitteln verringerte der IWF seine SZR-Bestände auf ein Niveau unterhalb der Untergrenze seines Zielbandes. Dabei hatte er ausreichend Vorsorge getroffen, um die Vergütungszahlungen an seine Gläubigermitglieder leisten zu können. Das Allgemeine Konto wies am 30. April 1998 einen Bestand von 0,8 Mrd SZR aus.

Die Schuldnerländer erhielten über Währungskäufe vom IWF und über Transaktionen im Einvernehmen mehr SZR als sie veräußerten, um frei verwendbare Währungen zu erwerben, oder die sie zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem IWF einsetzten. Infolgedessen stiegen ihre SZR-Bestände im

Tabelle 16
Übertragungen von SZR
 (Millionen SZR)

	Jahresdurchschnitt ¹					Am 30. April abgelaufenes Geschäftsjahr			1.1.70– 30.4.98
	1.1.70– 30.4.78	1.5.78– 30.4.81	1.5.81– 30.4.83	1.5.83– 30.4.87	1.5.87– 30.4.95	1996	1997	1998	
Übertragungen zwischen Teilnehmern und zugelassenen Inhabern									
Transaktionen mit Designierung									
aus eigenen Beständen	221	294	815	165	—	—	—	—	5 016
aus SZR-Käufen vom IWF	43	1 150	1 479	1 744	123	—	—	—	14 727
Transaktionen im Einvernehmen	439	771	1 262	3 121	6 031	8 931	7 411	8 567	94 132
Zugelassene Operationen	—	—	277	520	1 156	1 951	88	86	14 009
IMF-bezogene Operationen	—	—	—	43	244	704	606	901	4 335
Nettozinsen auf SZR	42	161	259	285	345	319	268	284	6 116
Insgesamt	744	2 377	4 092	5 878	7 899	11 905	8 372	9 893	138 336
Übertragungen von Teilnehmern an das Allgemeine Konto									
Rückkäufe	306	809	702	991	1 695	5 572	4 364	2 918	36 756
Gebühren	259	620	1 233	2 574	1 766	1 985	1 616	1 877	36 386
Quoteneinzahlungen	24	1 703	175	1 591	1 625	70	—	—	25 097
Auf Bestände des Allgemeinen Kontos eingegangene Zinsen	16	135	551	307	136	53	51	44	4 102
Umlagen	1	1	2	4	4	4	4	4	75
Insgesamt	606	3 269	2 662	5 466	5 226	7 683	6 035	4 844	102 417
Übertragungen vom Allgemeinen Konto an Teilnehmer und zugelassene Inhaber									
Käufe	208	1 474	2 227	2 554	2 631	6 460	4 060	4 243	56 629
Rückzahlungen von Mittelaufnahmen des IWF	—	88	86	614	1 091	—	—	—	11 620
Zinsen auf Mittelaufnahmen des IWF	4	27	183	443	254	—	—	—	4 286
Im Austausch gegen Währungen anderer Mitglieder									
Erwerb von SZR zur Begleichung von Gebühren	—	3	95	896	324	49	224	20	6 666
Erwerb von SZR zur Quoten- einzahlung	—	114	—	—	—	—	—	—	341
Rekonstitution	175	33	—	—	—	—	—	—	1 551
Vergütung	26	165	604	1 536	987	1 092	1 055	1 220	19 333
Sonstige	29	7	22	17	59	259	27	90	1 226
Insgesamt	442	1 911	3 217	6 059	5 346	7 859	5 366	5 574	101 655
Übertragungen insgesamt	1 792	7 556	9 971	17 404	18 472	27 448	19 773	20 256	342 408
Bestände des Allgemeinen Kontos zum Periodenende	1 371	5 445	4 335	1 960	1 001	825	1 494	764	764

¹Die erste Spalte betrifft den Zeitraum von der Schaffung des SZR bis zur Zweiten Änderung des IWF-Übereinkommens. Die zweite Spalte gibt den Zeitraum wieder, der die SZR-Zuteilungen in der dritten Basisperiode und die Aufstockung der Quoten im Rahmen der Siebten Allgemeinen Überprüfung abdeckt. Die dritte Spalte entspricht einem Zwischenzeitraum. Die vierte Rubrik bezieht sich auf den Zeitabschnitt der Aufstockung unter der Achten Allgemeinen Überprüfung, noch vor Einführung der reziproken Vereinbarung zur Erleichterung des Ablaufs von Transaktionen im Einvernehmen. Spalte fünf schließlich zeigt (mit Ausnahme der drei letzten Geschäftsjahre) den Zeitraum an, seit dem der Designierungsmechanismus nur noch Vorbeugungscharakter hat.

Verhältnis zu ihren kumulativen Nettozuteilungen (siehe Anhang II, Tabelle II.13). Bezogen auf die kumulativen Nettozuteilungen erhöhten sich die SZR-Bestände der Entwicklungsländer im Verlauf von 1997/98 von 60,5 % auf 69,4 %. Die SZR-Bestände der Industrieländer nahmen von 99,8 % auf 107,0 % zu – hauptsächlich deshalb, weil diese Länder den bei den

zugelassenen Inhabern erfolgten Bestandsabbau absorbierten. Die Bestände der zugelassenen Inhaber gingen im Jahresverlauf 1997/98 von 1,3 Mrd SZR auf 0,4 Mrd SZR zurück. Maßgeblich hierfür waren in erster Linie Veränderungen bei den Anlagen des IWF von SAF- und ESAF-Mitteln in offiziellen SZR bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

Kasten 16

Der Designierungsplan

Artikel XIX des IWF-Übereinkommens sieht einen Designierungsmechanismus vor, unter dem Teilnehmer, deren Zahlungsbilanz- und Reservepositionen als ausreichend stark erachtet werden, verpflichtet sind, frei verwendbare Währungen bis zu einer bestimmten Höhe gegen SZR zur Verfügung zu stellen, sofern der IWF sie designiert. Durch diesen Designierungsmechanismus wird gewährleistet, daß Teilnehmer im Bedarfsfall SZR ohne längere Vorankündigung zum Erwerb frei verwendbarer Währungen verwenden können. Um sicherzustellen, daß eine solche Inanspruchnahme nicht ausschließlich dazu dient, die Zusammensetzung der Währungsreserven zu verändern, muß der Teilnehmer, der seine SZR in einer Transaktion mit Designierung verkaufen will, dem IWF darlegen, daß er Bedarf an der Verwendung seiner SZR hat.

Der Designierungsmechanismus wird im Rahmen vierteljährlicher Designierungspläne ausgeführt, die vom Direktorium genehmigt werden. Diese Pläne verzeichnen diejenigen Teilnehmer, die der Designierung unterliegen, und geben die Höchstgrenzen an für die Beträge von SZR, zu deren Empfang sie während des Quartals designiert werden können. Abgesehen

davon, ob ein Teilnehmer in einer „ausreichend starken Lage“ für Designierungszwecke ist, werden die Designierungsbeträge für einzelne Teilnehmer in einer Weise festgelegt, daß im Laufe der Zeit die „Relationen überschüssiger Bestände“ der Teilnehmer angeglichen werden (d. h. SZR-Bestände ober- oder unterhalb der Zuteilungen als Anteil an den offiziellen Gold- und Devisenreserven der Teilnehmer).

Seit September 1987 wurden keine Transaktionen mit Designierung mehr durchgeführt, weil seither jedem Austausch von SZR gegen Währungen durch freiwillige Transaktionen im Einvernehmen mit anderen Teilnehmern entsprochen wurde. Dabei handelte es sich in erster Linie um die zwölf Teilnehmer, die mit dem IWF ständige Vereinbarungen zum jederzeitigen Kauf oder Verkauf von SZR gegen eine oder mehrere frei verwendbare Währungen getroffen haben, sofern sich ihre SZR-Bestände innerhalb bestimmter Grenzen halten. Diese Vereinbarungen haben dazu beigetragen, daß den Wünschen zum Kauf wie auch zum Verkauf von SZR entsprochen werden konnte. Zudem wurde durch sie der Umlauf von SZR im System erleichtert.

